

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Straden, Mai 2025

## 1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten zwischen uns (der LOKO Logistikkomponenten GmbH, nachstehend AG genannt) und allen natürlichen und juristischen Personen (kurz Lieferanten, nachstehend AN genannt) für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

Spätestens mit der Bestellung der Lieferung oder Leistung durch den AG gelten diese Bedingungen, in der bei Vertragsabschluss durch Bestellung jeweils aktuell gültigen Fassung (abrufbar auf [www.loko.at](http://www.loko.at)), als angenommen. Sie sind auf die Lieferung materieller und immaterieller Wirtschaftsgüter anwendbar. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird vom AG schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender, oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.

Auch sämtlichen eventuellen Änderungen dieser Einkaufsbedingungen müssen schriftlich bestätigt werden, jegliche diese Einkaufsbedingungen abändernde Korrespondenz ist ausschließlich mit der Geschäftsführung des AG unter Bezugnahme auf ein Angebot zu führen. Eventuell bestehende Rahmenverträge oder Festpreisvereinbarungen zwischen AG und AN haben vorrangige Geltung. Diese werden bei Bedarf durch die Einkaufsbedingungen des AG ergänzt.

Vertragsabschlüsse sind vertraulich zu behandeln – der AN kann den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung als Referenz benennen.

Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenzen haben die Bestellnummer des AG oder den Namen des Bestellers zu enthalten, wird dies unterlassen, so entstehen Verzögerungen bei der Bearbeitung, für die der AN haftet.

## 2. Preise, Preisänderungen

Alle Preise verstehen sich als Fixpreise in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der AN. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Vergütungen für Besuche oder Ausarbeitungen von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, Preiszuschläge aufgrund von Sperrigkeit der Waren werden nur gewährt, wenn diese bei Angebotslegung schriftlich fixiert wurden.

Rechnungen können seitens des AG erst bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des AG ausgewiesene Bestellnummer, Kostenstelle bzw. den Namen des Bestellers enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich.

Der AG zahlt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung, auf eine vom Lieferant angegebene Bankverbindung. Bei Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit der letzten Lieferung, sofern es sich nicht um Sukzessivlieferungsverträge handelt. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfbescheinigungen (in deutscher Sprache), Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, werden Vollständigkeit dieser Unterlagen und der Lieferung oder Leistung für den Beginn des Zahlungszieles vorausgesetzt. Fehlerhafte Lieferungen berechtigen den AG zur wertanteiligen Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN.

Für Vorauszahlungen ist dem AG auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, beispielsweise in Form einer Banksicherheit, zu leisten.

## 3. Lieferung, Versand, Lieferzeit

Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, jeweils das Werk bzw. Lager des AGs. Entladezeiten sind, abgesehen von abweichenden Einzelvereinbarungen, von Montag bis Donnerstag zwischen 06:00 Uhr und 14:30 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr, jeweils mit einer Unterbrechung zwischen 10:00 Uhr und 10:30 Uhr.

Die in Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend. Bei Anlieferung vor der Lieferzeit ohne schriftliche Genehmigung des Einkäufers des AG behält sich dieser vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen zu lassen. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Rücksendung erfolgt die Lagerung der Ware beim AG auf Kosten und Gefahr des AN.

Der AN verpflichtet sich, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, die die vereinbarte Lieferzeit gefährden, den AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, eine Pönale in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 4. Befreiung von der Leistungspflicht, Vertragsrücktritt

Höhere Gewalt befreit den AN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner verpflichten sich, je nach Zumutbarkeit unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach bestem Wissen und Gewissen anzupassen. Der AG kann von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Ware ganz oder teilweise zurücktreten wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für ihn nicht mehr verwertbar ist - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder wenn der AG von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt, kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Ebenso, wenn der AN einem Mitarbeiter oder Beauftragten des AG, der mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst ist, gleich wie in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile egal welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

## 5. Gefahrenübergang und Dokumente

Die Lieferung der Ware hat frei Haus einschließlich Verpackung und Frachtversicherung zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Gefahrenübergang tritt mit Bereitstellung der Ware an der vom AG gewünschten Übergabeadresse (Versandanschrift oder Verwendungsstelle) ein. Jeder Sendung muss vom AN ein Lieferschein beigelegt werden, der Art, Menge und Gewicht der Lieferung genau bezeichnet, ebenso wie Bestellnummer des AG, die Kostenstelle oder den Namen des Bestellers.

## 6. Handelsklauseln und Ausfuhrverfahren

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Bei Lieferungen FCA gemäß dieser INCOTERMS sind dem AG mindestens 3 Werktage vor Liefertermin die für die Erstellung der Exportpapiere notwendigen Dokumente, nämlich Lieferscheine mit der Bestellnummer des AG, zur Verfügung zu stellen.

## 7. Ursprungsnachweise, Umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise werden vom AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach österreichischem oder sonstigem Recht unterliegt.

## 8. Gewährleistung und Mängelrüge

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften aufweisen, soweit einzelvertraglich nicht höhere Anforderungen vereinbart sind, und dass diese dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen ÖNORMEN, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die gesetzlichen Auflagen an Umwelt und Sicherheit im Herstellungs- und Vertriebsland müssen vom AN erfüllt werden. Wenn Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

Während der Gewährleistung gerügter Mängel der Lieferung oder Leistung hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des AG durch Reparatur oder Austausch die mangelhafte Ware zu ersetzen – auch die Nichterreichung garantierter Daten oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Qualitätszeugnisse qualifizieren die Ware als mangelhaft. Zusätzlich stehen dem AG sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wie Wandlung, Minderung und Ersatzlieferung zu. Ferner verpflichtet sich der AN, dem AG sämtliche durch mangelhafte Lieferung/Leistung verursachten direkten und indirekten Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes, zu ersetzen, wofür ihm eine angemessene Frist vom AG gesetzt wird. Falls der AN innerhalb dieser Frist die Mängel nicht behebt, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen, ohne die Gewährleistungsverpflichtungen des AN zu berühren. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den AG. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Termin der erfolgreichen Abnahme.

## 9. Produkthaftung

Soweit der AN für Produktschäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG soweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

## 10. Datenschutz und Geheimhaltung

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf die geschäftliche Verbindung erst nach der vom AG schriftlich erteilten Zustimmung veröffentlichen.

Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine für die Vertragsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten vom AG mittels EDV erfasst und verarbeitet werden.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig – Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und aufzuklären.

## 11. Sonstiges

Sofern der AN Unternehmer im Sinne des UGB ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Der AG ist allerdings berechtigt, den AN auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt ausschließlich österreichisches Recht, die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.